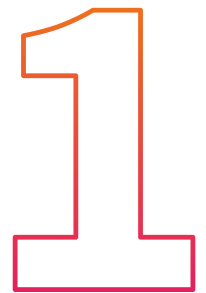




EINFÜHRUNG: WIRKUNG UND WIRKSAMKEIT DER LEISTUNGEN



Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.

ZIELE DER VERANSTALTUNG

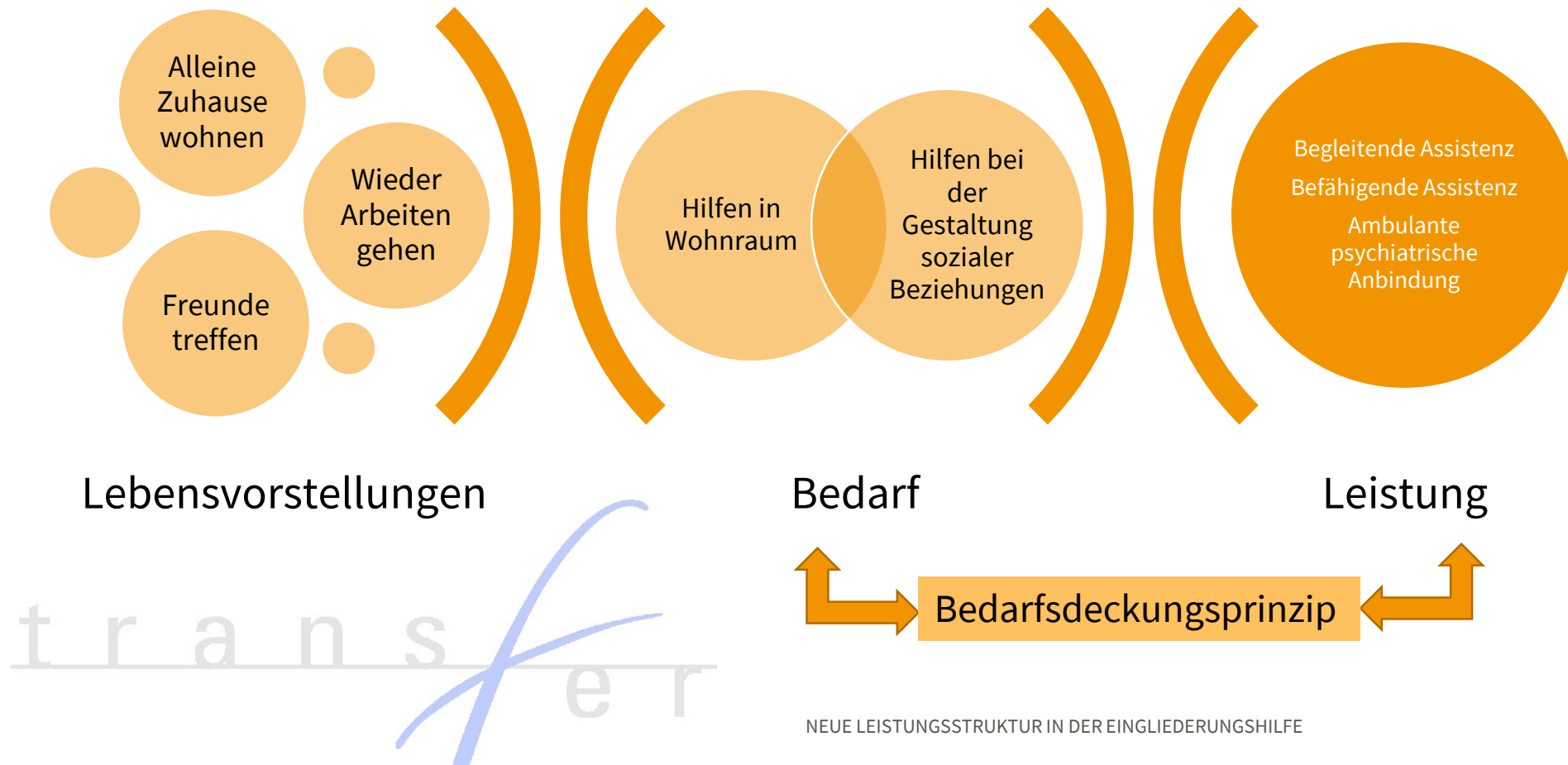
Wirkung und Wirksamkeit

1. Die Teilnehmenden kennen die Inhalte und Konzepte hinter den Begriffen Wirkung und Wirksamkeit im BTHG.
2. Die Teilnehmenden kennen die zentralen Linien der fachlichen Auseinandersetzung um die Begriffe Wirkung und der Wirksamkeit.
3. Die Teilnehmenden können die verschiedenen Ebenen von Wirkung und Wirksamkeit benennen und unterscheiden.
4. Die Bedeutung von Wirkung und Wirksamkeit für die Konzeption von Leistungsangeboten und die Planungen im Einzelfall sind bekannt.

t r a n s f e r

AUSGANGSLAGE

Zentrale Bezüge zur Wirkung und Wirksamkeit




Wirkung und Wirksamkeit im SGB V


Ziel: Die Gesundheit der Versicherten ist erhalten, wiederhergestellt oder ihr Gesundheitszustand ist verbessert.



„Die **Wirksamkeit** ist anhand des „allgemeinen Standes der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts“ zu beurteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V).“



Wirksamkeit beruht auf der Vorstellung einer fachlichen Beurteilung, auf Grundlage des aktuellen medizinischen Wissens.



Die Frage ist demnach: Kann die Leistung einen Beitrag dazu leisten das Ziel der Krankversicherung zu erreichen? Also ist die Leistung geeignet?

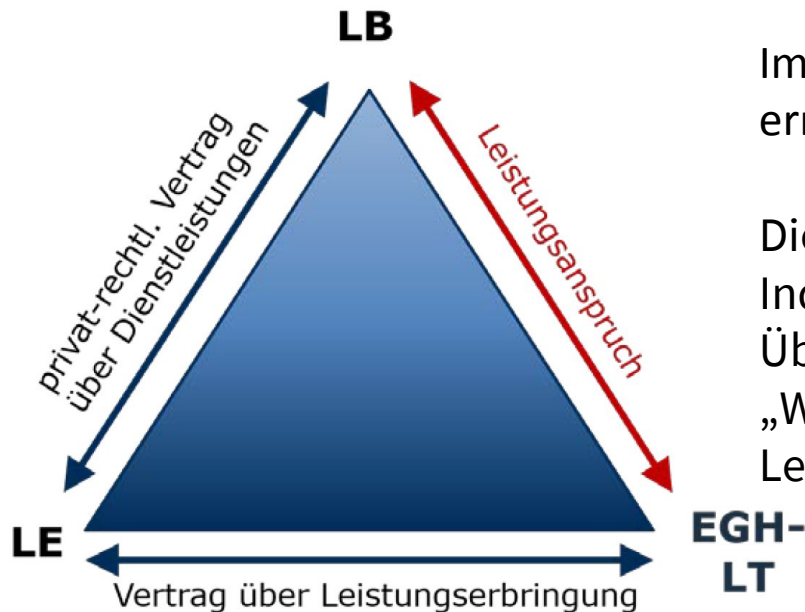
Leistungen: Leistungen werden erbracht, um das Ziel der Krankversicherung zu erreichen.

Gerlach, Florian; Hinrichs, Knut (2019): Die Einführung von Instrumenten der Wirkungssteuerung durch das Bundesteilhabegesetz und ihre rechtlichen Implikationen. Teil 1. In: NDV (9) S.413-417. Teil 2. In: *Nachrichtendienst (NDV) des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.* 99 (10), S. 466–470.

AUSGANGSLAGE

Zentrale Bezüge zur Wirkung und Wirksamkeit

Die Begriffe Wirkung und Wirksamkeit können nur auf der Grundlage des Bedarfsdeckungsprinzips gedacht werden.



Im Rahmen der Gesamtplanung wird der Bedarf des Leistungsberechtigten ermittelt und festgestellt, **mit welchen Leistungen dieser zu decken ist.**

Die Überprüfung der Wirkung erfolgt ausschließlich im Hinblick auf das Individuum und die vereinbarten Ziele im Gesamtplan. Ziel der Überprüfung der Wirkung erbrachter Leistungen bzw. der „Wirkungskontrolle“ ist die jederzeitige Sicherstellung bedarfsdeckender Leistungen.

Zitiert nach: v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel Stiftung Bethel Projekt »Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes« (Hrsg.): Wirkung, Wirkungskontrolle und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe; Stand: Mai 2018; www.bethel.de/bthg

§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

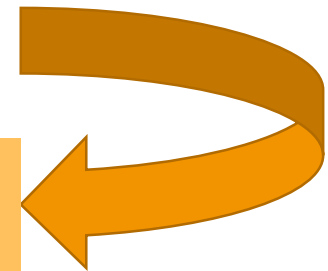
(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

In der Bedarfsermittlung wird der Zukunftsbezug der Rehabilitationsleistungen durch die Teilhabeziele und eine Prognose deutlich.

Die Prognose zielt auf die Leistungen, mit Hilfe derer die Teilhabeziele erreicht werden können.

Es wird also eine fachliche Einschätzung gefordert, mit Hilfe welcher Leistungen die Ziele erreicht werden können.



„Von **Wirkung** spricht man grundsätzlich als ursächlich auf eine Intervention rückführbare Differenz eines Zustands im Vergleich zu einem unbeeinflussten Zustand.“ (DVfR: 2019)



Kein kausales Verhältnis; sondern ein relationales

„Eine **positive Wirkung** von im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen kann dementsprechend angenommen werden, wenn individuelle, also auf die konkrete, leistungsberechtigte Person bezogene Teilhabeziele erreicht werden.“ (DVfR: 2019)

t r a n s f e r

Wirkungskontrolle: Wirkung kann „anhand der Überprüfung von individuellen Teilhabezielen ... dargestellt werden“

„Die Wirkungsanalyse (= Wirkungskontrolle, d.V) dient wesentlich der **individuellen Überprüfung der Angemessenheit und Fortschreibung des Gesamtplans.**“ (DVfR: 2019)

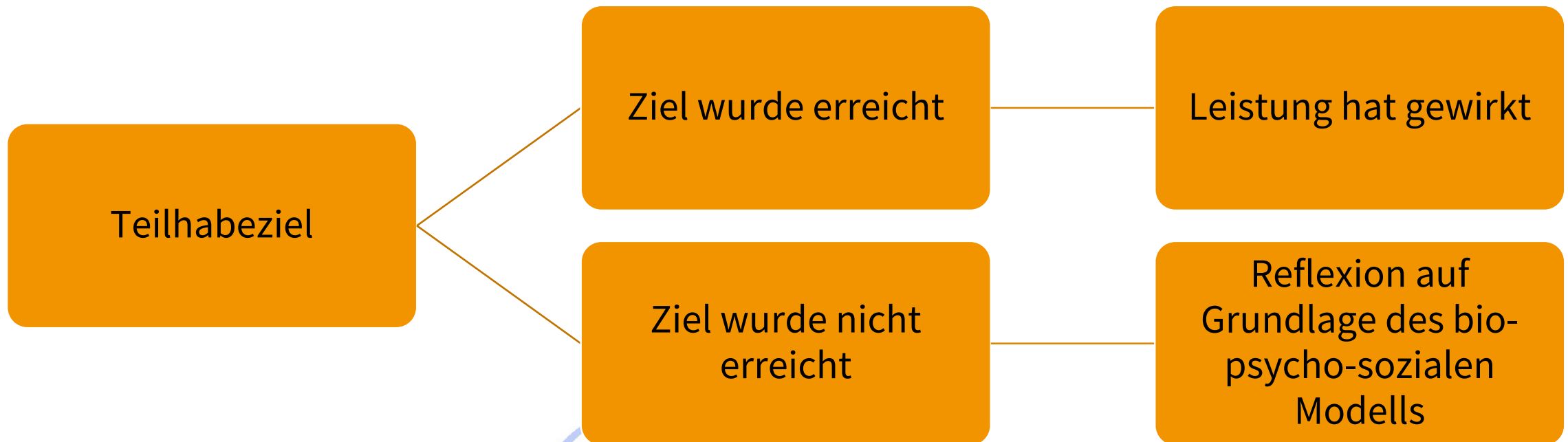
t r a n s f e r

„Die Überprüfung der Wirkung erfolgt ausschließlich im Hinblick auf das Individuum und die vereinbarten Ziele im Gesamtplan. **Ziel der Überprüfung der Wirkung** erbrachter Leistungen bzw. der „Wirkungskontrolle“ **ist die jederzeitige Sicherstellung bedarfsdeckender Leistungen.** ... Die für die Wirkungskontrolle erforderlichen Maßstäbe und Kriterien müssen im Gesamtplan aufgeführt werden.“
(Bethel: 2018)

t r a n s f e r

EINFÜHRUNG

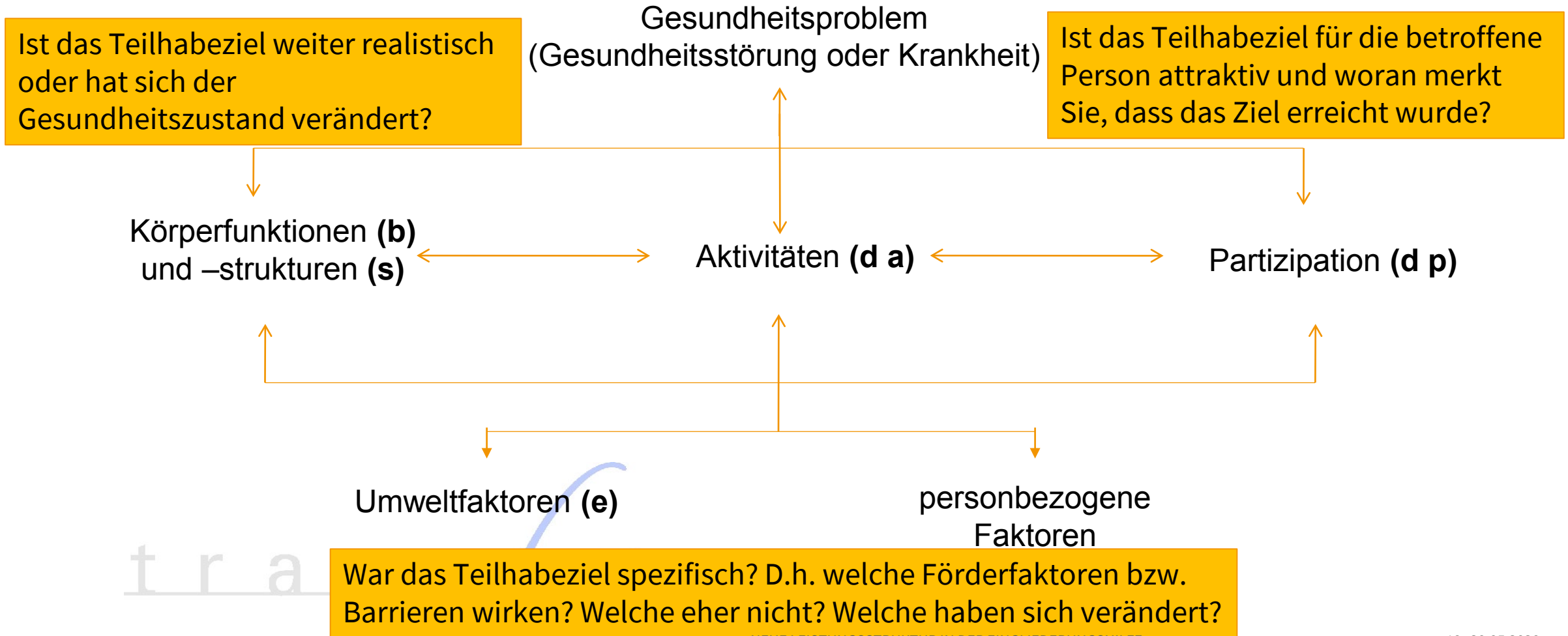
Wirkungskontrolle: Schematische Darstellung



t r a n s f e r

EINFÜHRUNG

Wirkungskontrolle auf Grundlage des bio-psycho-sozialen Modells



§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

...

(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,

welche **Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten** hat,

welche **Ziele mit Leistungen zur Teilhabe** erreicht werden sollen und

welche **Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.**



Bezieht sich auf die Wirkung der Leistung

t r a n s f e r

„Zusammenhänge werden zwischen der Wirtschaftlichkeit, der Qualität und der Wirksamkeit der Leistung hergestellt. Dahinter ist die Absicht zu erkennen, die **Leistungserbringung stärker an der tatsächlich von den Leistungsberechtigten erreichten Teilhabe** ... zu orientieren.“ (DVfR: 2019)

„Die Wirksamkeit eines Dienstes oder einer Einrichtung ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen daran zu messen, ob die **Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse dazu geeignet ist, die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall zu ermöglichen.**“ (DVfR: 2019)

t r a n s f e r

Mit der Forderung nach Wirksamkeit der Leistungen wird damit an die Leistungserbringer die Forderung herangetragen, **belastbare Verfahren zum Nachweis der Wirksamkeit der von ihnen angebotenen Leistungen und Hilfen zu liefern**. Die bisherige Praxis, bei der auf der Basis oft inhaltsleerer und standardisierter Leistungsvereinbarungen Hilfeleistungen erbracht wurden, ist damit aufgekündigt.

§ 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:

Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

...

(2) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:

- (1) der zu betreuende Personenkreis,
- (2) die erforderliche sächliche Ausstattung,
- (3) Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
- (4) die Festlegung der personellen Ausstattung,
- (5) die Qualifikation des Personals sowie
- (6) soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

Wirksamkeit auf Ebene der
Gesamtheit von Strukturen
und Prozessen


t r a n s f e r

§ 121 Gesamtplan

...

(2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. ...

(4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie **die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts**



D.h. Im Rahmen der Leistungsplanung wird auch darüber beraten, wie und anhand welcher Kriterien die Wirkung der Leistungen beurteilt werden kann.

t r a n s f e r

§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die **Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers**. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.

t r a n s f e r

Strukturqualität

Welche Kompetenzen und fachliche Qualifikationen haben die Mitarbeitenden?

Wie ist die räumliche, technische und bauliche Ausstattung des Angebots?

Prozessqualität

Wie und anhand welcher Kriterien werden Leistungen und Maßnahmen geplant?
Welche fachlichen Überlegungen und Konzepte wurden eingesetzt?

Wie werden erbrachte Leistungen dokumentiert und evaluiert?

Ergebnisqualität

Wie zufrieden sind die leistungsberechtigten Personen mit der erbrachten Leistung?

In wie weit haben die erbrachten Leistungen bei der Zielerreichung gewirkt?

1) Nordrhein - Westfalen

7.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme. Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. ...

(2) Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung nach Maßgabe der Ziffern 7.2.1 bis 7.2.3 gewährleistet.

Online unter: https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/0-2_LRV_SGBIX_Gesamttext.pdf

1) Nordrhein - Westfalen

7.2.3. Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit

(1) Die **Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen**. Kriterien für die Ergebnisqualität können sein:

- Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung,
- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele,
- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum,
- Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten. 14

(2) **Wirkungen** sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der **intendierte Erhalt und die Veränderungen**, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden.

Online unter: https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/0-2_LRV_SGBIX_Gesamttext.pdf

1) Nordrhein - Westfalen

8.4. Prüfung der Wirksamkeit

- (1) Die Wirksamkeitsprüfung erstreckt sich auf **alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen** innerhalb eines Kalenderjahres.
- (2) Die Wirksamkeit wird im Rahmen der Berichte zum Leistungsangebot (standardisierte Leistungsdokumentation –Anlage E) berücksichtigt. Sie kann auch durch Feststellungen vor Ort erhoben werden.
- (3) Werden über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum **in einem erheblichen Maße individuelle Ziele nicht erreicht oder übertroffen**, tritt der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer in einen Qualitätsdialog. Ziel des Qualitätsdialogs ist die fachliche Leistungserbringung.
- (4) Die Prüfung ist beratungsorientiert und bezieht sich auf die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen, Methoden und Arbeitsweisen zur Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen. Sanktionen erfolgen nicht.

Online unter: https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/0-2_LRV_SGBIX_Gesamttext.pdf

2) Mecklenburg Vorpommern

§27 Darstellung der Wirksamkeit der Leistung

(1) **Wirksamkeit ist das Hervorrufen von Wirkungen**, die zusammenfassend für ein Angebot betrachtet werden. Erstes Ziel ist stets die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Der Erhalt eines Status quo bzw. die Verlangsamung der Verschlechterung eines Zustandes können ein Teilhabeziel sein. **Um das Teilhabeziel zu erreichen, sind Maßnahmen bzw. Leistungen erforderlich, zu denen sich der Leistungserbringer verpflichtet.** Der Leistungserbringer schuldet hierbei **die Leistung in der vereinbarten Qualität, nicht den Erfolg der Leistung.** Teilhabeziele können auch durch vom Leistungserbringer nicht beeinflussbare Kontextfaktoren erreicht oder verhindert werden.

(2) Die Wirksamkeit der Leistungen des Angebots eines Leistungserbringers ist regelmäßig und höchstens einmal jährlich darzustellen. Hierzu ist das in §14 vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Online unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9%C2%A7131Abs1LRVtrEVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

2) Mecklenburg Vorpommern

§14 Angaben zur Qualität gemäß §5 Absatz 3 Nummer 3

- (1) In den Leistungsvereinbarungen müssen Regelungen zu Mindeststandards zur Qualität der Angebote und Leistungen enthalten sein, diese Regelungen sollen in **Angaben zur Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität** gegliedert sein.
- (2) ...
- (4) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer wird angebotsbezogen **in einem geeigneten nach Perspektiven differenzierten konsensualen Verfahren** gemäß der Muster in **Anlage 7** durch den Träger der Eingliederungshilfe bei gleichberechtigter Berücksichtigung der Einschätzungen der Leistungsberechtigten, der Personen ihres Vertrauens (Angehörige und gesetzliche Betreuer), der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Leistungsträger ermittelt.
- (5) Soweit Leistungen für Menschen erbracht werden, für die nach § 1906 BGB ein Unterbringungsbeschluss vorliegt, sind in der Leistungsbeschreibung **spezifische Aussagen** erforderlich,
 - mit welchen Mitteln und Methoden Freiheitsentziehungen oder -beschränkungen durchgeführt werden können und
 - wie die tägliche Begleitung der untergebrachten Leistungsberechtigten möglich gemacht werden und in welcher Weise die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch während freiheitsentziehender Maßnahmen gewährleistet werden soll.

Online unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9%C2%A7131Abs1LRVtrEVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

WIRKUNG UND WIRKSAMKEIT

Umsetzung in den Landesrahmenverträgen – zwei Beispiele



2) Mecklenburg Vorpommern – Anlage 7

Gleichberechtigt bedeutet, dass jede Perspektive ganz unabhängig von der Anzahl der Fragen und/oder der zu erreichenden Punktzahl den gleichen Wert hat. ... Muster bedeutet, dass die Merkmale/Fragen beispielhaft formuliert sind und in Abhängigkeit von dem jeweiligen Angebot durch die einzelnen Zielgruppen entwickelt werden.

Online unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9%C2%A7131Abs1LRVtrEVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

2) Mecklenburg Vorpommern – Anlage 7

2 Entwicklung der Merkmale zur Prüfung der Wirksamkeit

Der Prozess zur Erarbeitung der Merkmale zur Einschätzung der Wirksamkeit des Angebots wird vom Träger der Eingliederungshilfe verantwortet und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Die konkreten Merkmale werden

- für die Perspektive der leistungsberechtigten Personen durch die Vertretung der Leistungsberechtigten eines Angebotes unter Beteiligung aller, zumindest jedoch einer aussagekräftigen Anzahl der Leistungsberechtigten dieses Angebotes,
- für die Perspektive nahestehender Personen, Angehörigen und rechtliche Betreuungen durch von diesen bestimmten Vertreter*innen in Abstimmung mit den Beteiligten ihrer Gruppe,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden des Leistungserbringers durch die Vertretung oder die Gesamtheit der Mitarbeiter*innen eines Angebots,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden der Leistungsträger unter Beteiligung von Mitarbeiter*innen des Fallmanagements und der Sachbearbeitung

erarbeitet.

Online unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9%C2%A7131Abs1LRVtrEVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

5 Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes

5.1 Leistungsberechtigte

Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes sind

Nr.	Merkmale	Voll-umfänglich	Überwiegend	Teilweise	gar nicht
1	Ich bekomme die Hilfe, die ich brauche, um meinen Tag so zu gestalten, wie ich es will.				
2	Ich weiß, welche Angebote es für meine Freizeitgestaltung gibt (z. B. Kino, Konzerte, Ausstellungen, Tanzen, Feste, Kirchengemeinde, Sportvereine)				
3	...				
4	...				
5	...				
...					
	Maximalwert				
	Sollwert				

Jeder Frage, die durch die jeweiligen Gruppen ... entwickelt wurden sind jeweils vier Antwortmöglichkeiten zuzuordnen.

Jede der Antwortmöglichkeiten entspricht ein Punktwert, beispielsweise vollumfänglich = 7 Punkte, überwiegend = 5 Punkte, teilweise = 3 Punkte, gar nicht = 0 Punkte. ...

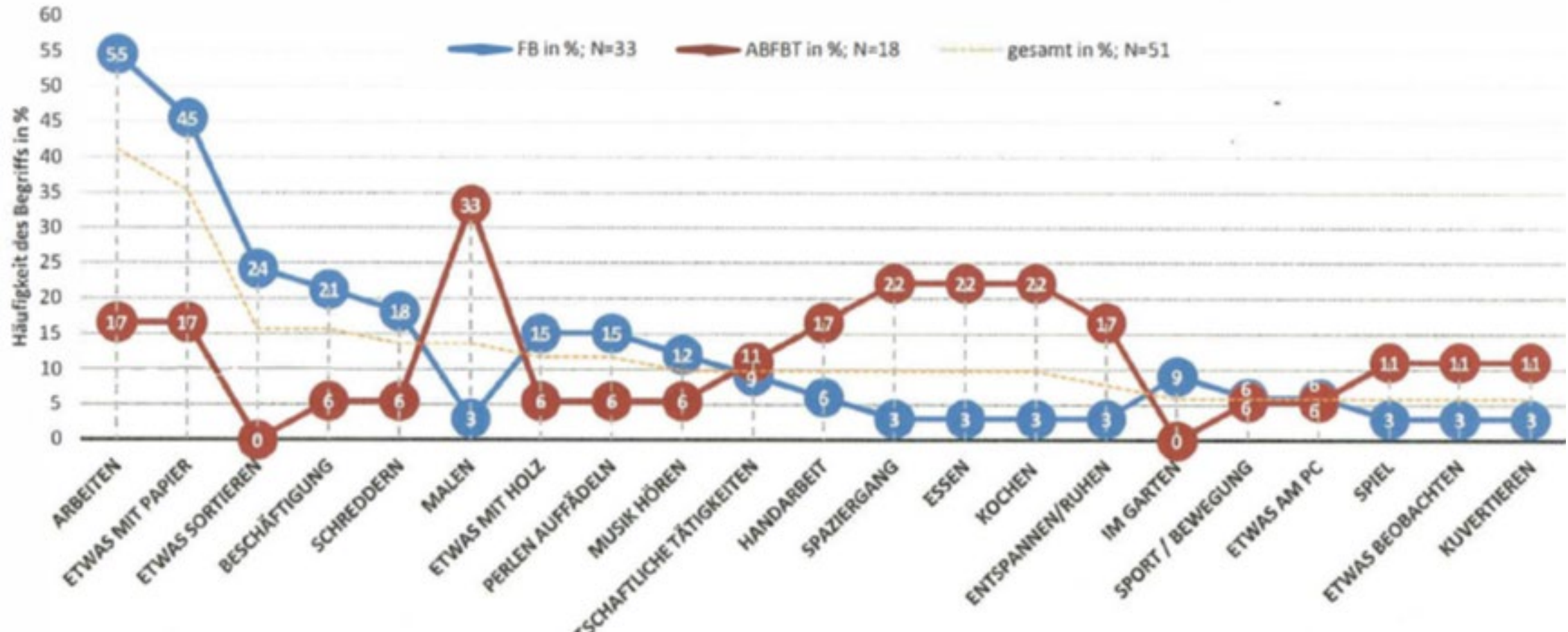
Der nach § 29 LRV SGB IX erwartete und vereinbarte Wert (Sollwert) wird verhandelt.

Dieser Wert soll die erwartete Leistung nach mittlerer Art und Güte beschreiben, er kann unter dem Maximalwert liegen. ...

Der Prozentsatz der Abweichung (20 %) bezieht sich immer auf den erwarteten und vereinbarten Sollwert, nicht auf den Maximalwert.

EIN BEISPIEL

Abbildung einer Befragung von Menschen mit Behinderung in Berlin



Quelle: Bell, Benjamin; Munde, Vera: „Qualität aus Nutzerperspektive“, in: Teilhabe -Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe, 1/2019 Jg. 58, S.18-23, S. 21ff.



EIN BEISPIEL

Folgerungen nach der Befragung

Aus der Perspektive der Nutzer(innen) entsprechen viele Einrichtungen in Berlin ihren Interessen, Wünschen und Bedarfen. Es gibt eine große Vielfalt an unterschiedlichen Konzepten, Zielgruppen und innovativen Umsetzungsformen. **Dabei spielen die involvierten Betreuer(innen) eine zentrale Rolle. Mit ihrem Wissen, Engagement und persönlichen Beziehungen zu den Nutzer(inne)n sind sie die wesentlichen Akteur(inn)e(n), die zu dieser Zufriedenheit der Nutzer(innen) beitragen.**

Quelle: Bell, Benjamin; Munde, Vera: „Qualität aus Nutzerperspektive“, in: Teilhabe -Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe, 1/2019 Jg. 58, S.18-23, S. 21ff.

EIN BEISPIEL

Folgerungen nach der Befragung

Allerdings zeigt sich auch, dass die individuellen Interessen, Wünsche und Bedarfe der Nutzer(innen) noch mehr in den Mittelpunkt der Angebotsgestaltung gerückt werden können. Ein wesentlicher Punkt ist die häufig fehlende Möglichkeit zu Veränderungen. Nutzer(innen) verbleiben meist über viele Jahre in der gleichen Einrichtung, nicht selten auch in der gleichen Gruppe. Die Vielfalt von Angeboten in den Einrichtungen -sowohl innerhalb einer Einrichtung wie auch durch die unterschiedlichen Einrichtungen -muss in Einklang mit den aktuellen Nutzer(innen)-Wünschen gebracht werden.

Quelle: Bell, Benjamin; Munde, Vera: „Qualität aus Nutzerperspektive“, in: Teilhabe -Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe, 1/2019 Jg. 58, S.18-23, S. 21ff.